

Reglement – Umsetzung
der Qualitätsrichtlinien



1. Ausgangslage

Im Rahmen der dauernden Qualitätssicherung in der Dentalhygiene hat Swiss Dental Hygienists Qualitätsrichtlinien erarbeitet, welche die (qualitäts)relevanten Prozesse erfassen und definieren.

An der Delegiertenversammlung vom 8. November 2002 haben die Delegierten erstmals die Qualitätsrichtlinien verabschiedet. An der Delegiertenversammlung vom 11. November 2016 wurden die neuen Qualitätsrichtlinien angenommen.

2. Ziel dieses Reglements

Dieses Reglement dient der Umsetzung der Qualitätsrichtlinien. Es hält alle Details fest, welche zur Umsetzung der Qualitätsrichtlinien von Swiss Dental Hygienists notwendig sind. Dazu gehören die detaillierte Auflistung der relevanten Voraussetzungen sowie die Umschreibung der Zertifizierung und allfälliger Sanktionen.

3. Zertifizierung

3.1. Voraussetzungen

a) Grundsätzliche Voraussetzungen

Um zur Zertifizierung zugelassen zu werden, muss die betreffende Person über ein Diplom als dipl. Dentalhygienikerin HF bzw. über ein entsprechendes SRK-Diplom oder eine dementsprechende SRK-Anerkennung verfügen sowie Aktivmitglied von Swiss Dental Hygienists sein.

b) Erstmögliche Zertifizierung

Zur Erlangung der Zertifizierung muss der von Swiss Dental Hygienists angebotene ganztägige QM-Kurs besucht werden. Am Ende des Kurses wird das Zertifikat ausgestellt.

c) Rezertifizierung

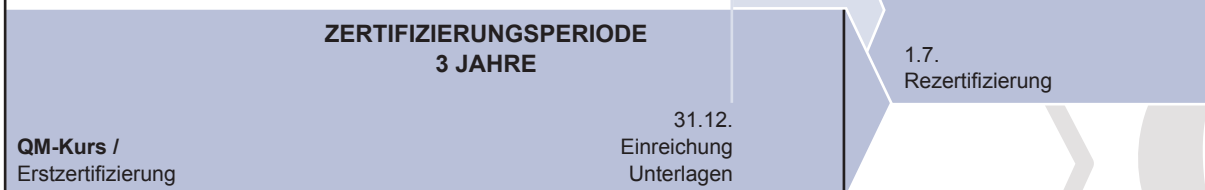
Für die Rezertifizierung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es ist ein halbtägiger Rezertifizierungskurs zu absolvieren, welcher Bestandteil der 40 Weiterbildungsstunden ist.
- Das zertifizierte Mitglied ist verpflichtet, innert drei Jahren nach Erhalt der Zertifizierung bzw. nach der letzten Rezertifizierung mindestens 40 Weiterbildungsstunden (inkl. Rezertifizierungskurs, der einen obligatorischen Nothelferkurs beinhaltet) zu absolvieren. Swiss Dental Hygienists bietet entsprechende, fachbezogene Kurse an und gibt gleichwertige Angebote von anderen Anbieterinnen und Anbietern bekannt.

Die besuchten Kurse müssen belegt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind jeweils spätestens bis 31.12. vor Ablauf der dreijährigen (Re-)Zertifizierungsdauer bei Swiss Dental Hygienists einzureichen.

Die am Ende der Zertifizierungsperiode zwischen dem 01.01. und 30.06. (also jeweils nach Einreichung der Unterlagen) absolvierten Weiterbildungsstunden zählen bereits für die neue Zertifizierungsperiode.

ABLAUF ZERTIFIZIERUNG UND RE-ZERTIFIZIERUNG



BEISPIEL: Frau Muster, dipl. Dentalhygienikerin HF, absolviert im **Oktober 2017** den eintägigen QM-Kurs und wird daraufhin zertifiziert (**Erstzertifizierung**). Die Zertifizierung ist **bis 30.6.2021 gültig**. Für die **Rezertifizierung** reicht sie ihre **Unterlagen spätestens am 31.12.2020** ein. Bis zu diesem Datum muss sie **mindestens 40 Weiterbildungsstunden (inkl. Rezertifizierungskurs)** absolviert haben und belegen können.

Weiterbildungsstunden, die sie **ab diesem Datum (1.1.2021)** absolviert, werden für die **neue Zertifizierungsperiode (1.7.2021 – 30.6.2024)** angerechnet. Für die **Rezertifizierung** reicht sie ihre **Unterlagen spätestens am 31.12.2023** ein.

- Das zertifizierte Mitglied hat eine Selbstdeklaration auszufüllen, in welcher es angibt, inwieweit es die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien von Swiss Dental Hygienists bei seiner täglichen Arbeit erfüllt.
- Daneben empfiehlt Swiss Dental Hygienists das Absolvieren von rund 40 Stunden Selbststudium. Diese müssen für eine Rezertifizierung nicht belegt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen und bei Erfüllen sämtlicher Voraussetzungen erhält das zertifizierte Mitglied ein neues Zertifikat für weitere drei Jahre.

d) Anforderungen an die verlangten Weiterbildungsstunden

Die für die Rezertifizierung erforderlichen 40 Weiterbildungsstunden können nebst dem obligatorischen Rezertifizierungskurs von Swiss Dental Hygienists durch den Besuch von folgenden anerkannten Weiterbildungen erfüllt werden:

- Jahreskongresse von Swiss Dental Hygienists
- Weiterbildungskurse von Swiss Dental Hygienists
- Weiterbildungsveranstaltungen der Sektionen von Swiss Dental Hygienists
- Externe Weiterbildungsprogramme (z. B. Erwachsenenbildnerin)
- Zahnmedizinische Weiterbildungsveranstaltungen im In- und Ausland
- Persönlichkeitsbildende Kurse
- Administrative Kurse

Voraussetzung ist, dass mindestens 50% der insgesamt besuchten Kurse berufsorientierter Natur sein müssen. Das zertifizierte Mitglied muss von sämtlichen absolvierten Kursen eine schriftliche Kursbestätigung nachweisen können, damit sie für die Rezertifizierung anerkannt werden.

3.2. Gültigkeitsdauer

Die erstmalige Zertifizierung ist jeweils bis 30. Juni nach Ablauf des dritten Jahres gültig.

Bis zum 31.12. vor Ablauf der Zertifizierungsperiode kann das zertifizierte Mitglied bei Swiss Dental Hygienists schriftlich die Rezertifizierung beantragen. Dazu hat es die in Ziff. 3.1. aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Belege einzureichen. Zu diesem Zweck erhält das zertifizierte Mitglied jeweils ein auszufüllendes Formular. Eine Rezertifizierung beginnt jeweils am 1. Juli und ist für weitere drei Jahre gültig.

3.3. Kosten der Zertifizierung

Die Kosten für den QM-Kurs und den Rezertifizierungskurs werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt. Die Ausstellung des Zertifikates ist kostenlos.

3.4. Registration

Die Absolventinnen / Absolventen des QM-Kurses werden durch Swiss Dental Hygienists registriert. Basierend darauf führt Swiss Dental Hygienists eine Liste der von Swiss Dental Hygienists zertifizierten Dentalhygienikerinnen und veröffentlicht diese unter anderem auch auf der Webseite des Verbandes.

3.5. Erlöschen der Zertifizierung

Bei Austritt als Aktivmitglied oder Ausschluss aus dem Verband Swiss Dental Hygienists erlischt die Zertifizierung per sofort. Die betreffende Person ist nicht mehr berechtigt, sich als «QM-zertifiziert» zu bezeichnen. Bei einem Wiedereintritt kann sich das Mitglied wieder zertifizieren lassen. Dazu muss es den Rezertifizierungskurs absolvieren und sämtliche oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Dipl. Dentalhygienikerinnen HF, welche sich trotz Verpflichtung zur Einhaltung des Systems in klarer Weise nicht an die Qualitätsrichtlinien und das vorliegende Reglement halten, kann die Zertifizierung durch die Berufsordnungskommission (BOK) abgesprochen werden. Siehe auch Ziff. 5. Das betroffene Mitglied wird von der obgenannten Liste gestrichen und ist nicht mehr berechtigt, sich als «QM-zertifiziert» zu bezeichnen.

3.6. Rezertifizierung nach Unterbruch

Entscheidet sich ein Mitglied, das bereits einmal zertifiziert war, aber von der Zertifizierungsliste gestrichen wurde, sich wieder zertifizieren zu lassen, kann es sich innert fünf Jahren seit dem Ablauf der letzten Zertifizierungsperiode ohne Wiederholung des QM-Kurses, aber unter Nachweis der gemäss Ziff. 3.1. erforderlichen Weiterbildungsstunden und Absolvierung des Rezertifizierungskurses mittels entsprechendem Gesuch bei Swiss Dental Hygienists wieder zertifizieren lassen.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre muss für eine erneute Zertifizierung der ordentliche Zertifizierungsprozess absolviert werden.

4. Kontrolle des zertifizierten Mitglieds

4.1. Selbstdeklaration

Das zertifizierte Mitglied ist verpflichtet, die Anforderungen gemäss Qualitätsrichtlinien selbst zu deklarieren. Anlässlich des QM-Kurses bzw. des Rezertifizierungskurses erhalten die Absolventinnen / Absolventen die dafür erforderlichen Formulare.

4.2. Kontrollinstanz

Die übrigen Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.1. werden von der Berufsordnungskommission (BOK) von Swiss Dental Hygienists geprüft. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bei Swiss Dental Hygienists fristgerecht einzureichen. Dazu gehören namentlich das Formular von Swiss Dental Hygienists, auf welchem in Eigenverantwortung die absolvierten anerkannten Weiterbildungen vermerkt sind, sowie die Kopien der entsprechenden Kursbestätigungen.

5. Sanktionen

5.1. Nichterfüllen der Vorgaben

Bei Nichterfüllen der Vorgaben hat das Mitglied die Möglichkeit, diese innert Jahresfrist nachzureichen. Dazu ist ein schriftliches Gesuch des Mitglieds an Swiss Dental Hygienists erforderlich. Die nachgereichten Dokumente zählen ausschliesslich für die vergangene Zertifizierungsperiode und können nicht an die darauffolgende Zertifizierungsperiode angerechnet werden.

Werden innert der angegebenen Frist die Vorgaben nicht erfüllt, wird keine Rezertifizierung erteilt und das Mitglied wird aus der Liste der zertifizierten Dentalhygienikerinnen gestrichen. Diesbezüglich erfolgt eine schriftliche Mitteilung, wonach das betreffende Mitglied nicht mehr berechtigt ist sich als «QM-zertifiziert» zu bezeichnen.

5.2. Kosten

Ist es notwendig, dass gemäss Ziff. 5.1. dem Mitglied eine Nachfrist gesetzt oder das Mitglied gestrichen werden muss und erfolgt seitens des Mitglieds diesbezüglich keine schriftliche Mitteilung, so werden dem Mitglied die daraus entstehenden Administrationsgebühren von Fr. 50.00 (zuzüglich MwSt.) in Rechnung gestellt.

6. Rekursrecht

Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide steht dem Mitglied eine Rekursmöglichkeit an die Rekurskommission (RK) von Swiss Dental Hygienists offen. Dieser Rekurs muss innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheids an Swiss Dental Hygienists eingereicht werden.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Umsetzung der Qualitätsrichtlinien wurde von der Präsidentinnen-Konferenz (PK) von Swiss Dental Hygienists am 21. Januar 2017 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.



Swiss Dental Hygienists

Stadthof | Bahnhofstrasse 7b | CH-6210 Sursee | Tel. +41 (0)41 926 07 90
www.dentalhygienists.swiss | info@dentalhygienists.swiss

Ausgabe 2017